

# SATZUNG

## § 1

### Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein SCU Baskets Lüdinghausen“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung in das Vereinsregister und hat seinen Sitz in Lüdinghausen.

## § 2

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3

### Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die finanzielle und ideelle Unterstützung und Förderung der Basketballabteilung des SC Union 08 Lüdinghausen e. V..

## § 4

### Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 5

### Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins.

## § 6

### Verbot von Vergünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 7

### Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig, mit einfacher Mehrheit, entscheidet.

## § 8

### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung der satzungsmäßigen Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich innerhalb eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

#### § 9 Beiträge/Spenden

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge und Spenden, sowie deren Einbehaltung, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

#### § 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### § 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Mitglieder sind dabei jeweils selbst für die Aktualität und Erreichbarkeit ihrer E-Mail-Adresse verantwortlich.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr hat eine Stimme. Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr können gewählt werden. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmhaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 12 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne von §26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Verein kann nur durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten werden. In Abweichung zu der gemeinsamen Vertretungsregelung sind die Mitglieder des Vorstands bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von weniger als 500 € einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

## § 13 Kassenprüfung

Durch die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von einem Jahr zu wählen.

Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Wiederwahl ist zulässig.

Die Prüfung der Kasse hat mindestens einmal innerhalb von einem Jahr zu erfolgen.

Über die erfolgte Prüfung haben die Kassenprüfer/innen der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Der Bericht ist als Anlage an das Protokoll anzuhängen.

§ 14  
Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins – nach Begleichung etwaiger Schulden – an die Basketballabteilung des SC Union 08 Lüdinghausen, die es unmittelbar und ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden hat.

§15  
Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 26.04.2024 in Lüdinghausen beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

§ 16  
Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Coesfeld eingetragen.

Lüdinghausen, den 26.04.2024